

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

VOM 27. JULI 2023

Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen
Trabrennbahnareals in Recklinghausen



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

vom 27. Juli 2023

Az.: (70.31) 663120-09-21-001

**Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen
Trabrennbahnareals in Recklinghausen**

Inhaltsverzeichnis

1. FESTSTELLUNG DES PLANS	3
1.1 PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS	3
1.2 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN UND ANTRÄGE	3
1.3 RECHTSWIRKUNG DER PLANFESTSTELLUNG	3
2. FESTGESTELLTE ANTRAGS- UND PLANUNTERLAGEN	3
4. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE.....	6
4.1 NEBENBESTIMMUNGEN	6
<i>Allgemein</i>	<i>6</i>
<i>Unterrichtungs-, Melde- und Anzeigepflichten</i>	<i>6</i>
<i>Wasserwirtschaftliche Grundlagen</i>	<i>7</i>
<i>Seeentwicklung/Einsatz von Hilfsmitteln/Sohlmaterial/Unterhaltung</i>	<i>7</i>
<i>Nutzung von Fremdgrundstücken / Regelungen mit Dritten</i>	<i>8</i>
<i>Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz</i>	<i>8</i>
<i>Vorsorgender Bodenschutz</i>	<i>10</i>
<i>Immissionsschutz</i>	<i>10</i>
<i>Denkmalschutz</i>	<i>11</i>
<i>Bauausführung</i>	<i>11</i>
<i>Fischerei</i>	<i>12</i>
<i>Straßen</i>	<i>12</i>
4.2 HINWEISE.....	12
<i>Allgemein</i>	<i>12</i>
<i>Artenschutz</i>	<i>12</i>
<i>Landwirtschaft</i>	<i>12</i>
<i>Bauausführung</i>	<i>13</i>
<i>Kampfmittel</i>	<i>13</i>
<i>Seebefüllung.....</i>	<i>13</i>
5. ANLASS UND INHALTLICHE DARSTELLUNG DES PLANVERFAHRENS	14
5.1 ANLASS DES VORHABENS	14
5.2 DARSTELLUNG DES VORHABENS	14
6. ART UND ABLAUF DES VERFAHRENS	17
6.1 ERFORDERNIS EINES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	17
6.2 ZUSTÄNDIGKEIT DER ANHÖRUNGS- UND PLANFESTSTELLUNGSBEHÖRDE.....	17
6.3 ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS.....	17
6.4 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	18
6.5 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄß §§ 25, 26 UVPG	19
7. ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG DES PLANES.....	21
7.1 ALLGEMEIN	21
7.2 PLANRECHTFERTIGUNG	22
7.3 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN UND BEDENKEN	23
7.4. GESAMTENTSCHEIDUNG	24
7.4.1 BEACHTUNG VON PLANUNGSLEITSÄTZEN.....	24
7.4.2 BEWERTUNG UND ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN BELANGE	24
7.4.3 ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG.....	24
8. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	26
9. RECHTSGRUNDLAGEN	27

10. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	28
11. ZUSTELLUNGSHINWEIS.....	28

Entscheidung

1. Feststellung des Plans

1.1 Planfeststellungsbeschluss

Der von der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH, Rathausplatz 3/4 in 45657 Recklinghausen mit Datum vom 01.09.2021 vorgelegte Plan „Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen“, wird hiermit gemäß §§ 68 Abs.1 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 104, 107 - Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.2 Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

Gegen den Plan wurden keine Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt.

1.3 Rechtswirkung der Planfeststellung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und durch den Plan Betroffenen geregelt.

2. Festgestellte Antrags- und Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Sie sind damit Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und maßgeblich für das Vorhaben „Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen“, soweit in den nachfolgenden Auflagen nichts anderes bestimmt wird.

Die Unterlagen beinhalten die Änderungen im Rahmen des eingereichten Nachtrags zum Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 WHG, eingereicht mit Datum vom 17.10.2022 und Eingang am 18.10.2022, vorab per E-Mail am 07.10.2022.

Anlagen, die geändert oder neu erstellt wurden, tragen den Zusatz a bzw. b. Neu erstellte Erläuterungen sind außerdem durchgängig in roter Schrift kursiv gesetzt. Überholte / geänderte Textpassagen sind durchgängig in roter Schrift durchgestrichen gesetzt. Unveränderte Anlagen sind mit einem grauen Hintergrund versehen.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 WHG vom 27.07.2023

Az.: 663120-09-21-001

Mappe	1	Hefte	Maßstab
Heft	1a	Erläuterungsbericht	
Heft	2	Erläuterungsbericht Kanal- und Entwässerungsprüfung (nachrichtlich)	
Heft	3a	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	
Heft	4	Artenschutzfachbeitrag	
Heft	5a	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
Heft	6a	Hydrogeologisches Grundwassermodell	
Heft	7a	Gewässergütemodell	
Heft	8	Bodenmechanische Untersuchung und Setzungsbe- rechnung (nachrichtlich)	
Heft	9	Tragwerksplanung (nachrichtlich)	
Heft	10	Mikroklimatische Untersuchung	
Heft	11	Untersuchung der Auswirkung des Vorhabens auf den CKW Schaden-Maybacher Heide	
Mappe	2		
Reihe	A	Anlagen	
	A-1	Grundlagenverzeichnis	
	A-2	Analytik	
	A-3a	Seebilanz	
	A-4a	Variantenvergleich mit Wertzahlmatrix	
	A-5	Bemessung Rezirkulationspumpen	
	A-6	Datenblätter Rezirkulationspumpen	
	A-7	Bemessung Wehrüberfall Ablaufbauwerk	
	A-8	Hydraulische Berechnung Ablaufgraben zum Bären- bach	
	A-9	Kostenberechnung	
	A-10	Massenermittlung	
	A-11	GW-Monitoring	
	A-12	Berechnung Frachten GW-Zustrom	
	A-13a	Steckbrief Typ 14	
Reihe	B	Pläne	
	B-1	Lagepläne	
	B-1a	Gesamtlageplan	1:1000
	B-1.2a	Lageplan Seeplanung	1:1000
	B-1.3a	Lageplan Planfeststellungsbereich	1:1000
	B-2	Schnitte	
	B-2.1b	Schnitte a bis c	1:1000 / 200
	B-2.2.1	Uferwände Grundriss	

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 WHG vom 27.07.2023

Az.: 663120-09-21-001

	B-2.2.2	Uferwände Schnitte A bis D	
	B-2.2.3a	Uferwände Schnitte E bis H	1:50
	B-2.2.4b	Uferwände Schnitte I bis J	1:50
	B-2.3	Stegkonstruktion West	1:100 / 50
	B-2.4	Stegkonstruktion Ost	1:100 / 50
	B-2.5	Zulaufgraben zum Bärenbach LP und LS	1:100 / 50
	B-2.6.1	Zulaufgraben zum Bärenbach QP 1 bis QP 6	1:100
	B-2.6.2	Zulaufgraben zum Bärenbach QP 7 bis QP 9	1:100
	B-3	Detailpläne	
	B-3.1	Rezirkulationsbauwerke West und Ost	1:50
	B-3.2a	Ablaufbauwerk	1:50
	B-3.3	Auslauf Durchlass DN 1000	1:50
	B-3.4.1	Slipanlage Grundriss und LS	1:50
	B-3.4.2	Slipanlage Querschnitt	1:50
	B-3.5a	Bepflanzung Armleuchteralgen	1:1000 / 50
	B-3.6	Detail Drainageleitung	1:1000 / 50

4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Nebenbestimmungen ergehen gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 13 Abs. 1 WHG und § 74 Abs. 2 VwVfG zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf Rechte anderer.

4.1 Nebenbestimmungen

Allgemein

1. Der festgestellte Plan ist nach Maßgabe der unter Ziffer 2 aufgeführten Planunterlagen unter Berücksichtigung der Änderungseintragungen und Prüfbemerkungen (grün) durchzuführen.
2. Dieser Bescheid und sämtliche dazu gehörenden Planunterlagen sind sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren und in Kopie ständig zur Einsichtnahme der zuständigen Behörden auf den Baustellen bereitzuhalten.
3. Den Bediensteten der Planfeststellungsbehörde (Kreis Recklinghausen, Untere Wasserbehörde) sind die Baustellen jederzeit zugänglich zu machen. Dabei sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
4. Änderungen und Ergänzungen der Auflagen bleiben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten. Sie werden insbesondere dann vorgenommen, wenn wesentliche, bisher nicht erkennbare Nachteile für das Gemeinwohl zu beseitigen oder zu verhüten sind (vgl. auch § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG).
5. Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass die Vorhabenträgerin unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden der Vorhabenträgerin auferlegt.
6. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft.

Unterrichtungs-, Melde- und Anzeigepflichten

7. Vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde die Unterlagen der Ausführungsplanung vorzulegen. An der Abstimmung zur Ausführungsplanung ist die Planfeststellungsbehörde zu beteiligen.
Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die bauliche Ausführung der Seesohle abschließend abzustimmen, da die mit diesem Plan beantragte Ausführung mit einer Kunststoffdichtungsbahn seitens der Planfeststellungsbehörde abgelehnt wird. Im südlichen, naturnah gestalteten Bereich ist auf eine Rhizomsperre gänzlich zu verzichten.
8. Der Planfeststellungsbehörde ist der Baubeginn rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.
9. Mit der Baubeginnsanzeige ist eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Bauarbeiten zu jeder Zeit telefonisch erreichbar ist. Des Weiteren ist der Planfeststellungsbehörde eine Liste sämtlicher Ansprechpartner/innen aller an der Baumaßnahme Beteiligten zu übergeben.

10. Die Planfeststellungsbehörde ist über den Baufortschritt mindestens monatlich zu informieren. Sind regelmäßige Baubesprechungen vorgesehen, sind die Planfeststellungsbehörde, die Untere Bodenschutz- und die Untere Naturschutzbehörde dazu einzuladen. Die Protokolle der Baubesprechungen sind der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert zuzusenden.
11. Alle im Vorhinein nicht vorhersehbaren Änderungen gegenüber der genehmigten Planung sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben und durch entsprechende Unterlagen zu erläutern. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 76 VwVfG.
12. Spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist bei der Planfeststellungsbehörde die Abnahme schriftlich zu beantragen. An der Abnahme ist die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu beteiligen.
13. Vor der Abnahme sind der Planfeststellungsbehörde mit einem Vorlauf von zwei Wochen Bestandspläne (Lagepläne; Längsschnitte, Detailpläne, Querschnitte und Querprofile im Maßstab und Anzahl gemäß Absprache) zu übersenden. Zusätzlich sind die Bestandspläne digital im dwg/dxf-Format georeferenziert zur Verfügung zu stellen.
14. Sofern während der Bauphase Grundwasserhaltungen erforderlich werden, sind hierfür rechtzeitig Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Heben und Einleiten von Grundwasser bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen (wasser@kreis-re.de) zu stellen. Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind vor Einreichung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.

Wasserwirtschaftliche Grundlagen

15. Wird während oder nach Abschluss der Baumaßnahme ersichtlich, dass sich die wasserwirtschaftlichen Grundlagen und Berechnungen in der Praxis anders darstellen als im vorgelegten Plan, sind von der Vorhabenträgerin entsprechende Änderungen in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde auf eigene Kosten vorzunehmen. Im Nachhinein festgestellte Mängel und Schäden, die sich auf Fehler in der hydraulischen Berechnung zurückführen lassen, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Seeentwicklung/Einsatz von Hilfsmitteln/Sohlmaterial/Unterhaltung

16. Der See einschließlich seiner Uferzonen ist so zu entwickeln, dass eine Anpassung an die Bedingungen des natürlichen Wasserhaushalts und natürliche Schwankungen des Wasserspiegels erfolgt und auch bei erheblichen Wasserspiegelschwankungen die Konsequenzen für die Ökologie minimiert werden. Das Gewässer und die zugehörigen Uferbereiche müssen eine eigenständige intakte Ökologie ausbilden können. Entsprechend dem der Planung zugrunde gelegten LAWA Seetyp 14 sind die Ufer buchtenreich, mit Schilfbereichen, teils auch mit vegetationsfreiem Ufer zu gestalten und zu entwickeln. Nach Fertigstellung des Sees ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten und mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
Die Planung sieht für den naturnahen Seeteil Uferbereiche mit variablen Breiten von mindestens 2 bis 5 Metern vor, bezogen auf den Planungszustand von 57,00 m/NN Wasserspiegellage. Die Uferzone ist mit variabel breiten Bereichen auszugestalten. Überwiegend sollten breitere Uferbereiche als 2 m entstehen. Die Breite von 5 m bezogen auf die Soll-Wasserspiegellage von 57,00 m/NN darf überschritten werden.

17. Sollten sich Belastungen des Sees durch Nährstoffeinträge zeigen, sind unverzüglich in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde Konzepte zu erarbeiten, um diesen Belastungen entgegenzuwirken und einen dauerhaft stabilen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Dies ist ohne den Einsatz technischer Lösungen und Hilfsmittel vorzusehen, sondern über eine gewässerkonforme Entwicklung und Unterhaltung anzustreben und zu realisieren.
18. Das Gewässer muss ohne technische Hilfsmittel oder Einbringen von Stoffen eine intakte (konforme) Ökologie entwickeln und erhalten können. Es ist dementsprechend zu bewirtschaften und entwickeln.
Maßnahmen, die diese angestrebte Entwicklung fördern, können sein z. B. Sedimententnahme und Veränderungen der Seemorphologie (Vertiefung, Uferumgestaltung, Verlängerung der Uferlinie und Abflachung von Unterwasserböschungen). Alle möglichen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen. Auf das Einbringen von Belüftern und/oder Chemikalien ist zu verzichten, bzw. in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde auf Not- bzw. Gefahrensituation zu begrenzen.
19. Für den Ausbau des naturnahen bzw. natürlichen Gewässerbereichs und der zugehörigen Uferzone dürfen nur natürliche, gewässerkonforme Materialien eingesetzt/eingebaut werden.
20. Die Verwendung von natürlichem Material als Sohlsubstrat (Seesohle im südlichen, naturnahen Bereich des Sees) ist zu dokumentieren und durch Beprobungen nachzuweisen.
21. Die Unterhaltung des Gewässers sowie der Uferzone im geplanten naturnahen Bereich des Sees muss den Gewässerentwicklungszielen gemäß erfolgen und eine natürliche Entwicklung ermöglichen, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers und Zulassen einer natürlichen Sukzession.

Nutzung von Fremdgrundstücken / Regelungen mit Dritten

22. Sollten für die Bauausführung Grundstücke in Anspruch genommen werden, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin liegen, so darf mit den Arbeiten auf diesen Grundstücken erst begonnen werden, wenn hierfür eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer/innen über die Inanspruchnahme vorliegt. Die Vereinbarungen sind der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Maßnahmen für die jeweiligen Grundstücke auf Verlangen vorzulegen.
23. Über den Zustand der genutzten Grundstücke Dritter, die für die Dauer der Bauzeit als Wege-, Arbeits- und Lagerflächen in Anspruch genommen werden sollen, ist vor Inanspruchnahme der Flächen und bei Rückgabe an den/die Eigentümer/in ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von den Eigentümer/innen und der Vorhabenträgerin anzuerkennen.

Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz

Zur Kompensation und zur Vermeidung / Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind folgende Auflagen zu beachten:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

24. Die im Kap.3.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen V6 bis V11 sind entsprechend den Aussagen des LBP umzusetzen.
25. Bei der Auswahl der Schilfbepflanzung (V9) und der Uferbepflanzung (V10) ist in Umsetzung des § 40 BNatSchG auf die Verwendung einheimischer Arten geeigneter Herkünfte zu achten. So dürfen nicht heimische Arten wie die Iris sibirica bzw. die Zuchtsorte Salix purpurea nana nicht ausgebracht werden.
26. Bei der Auswahl der Armelechteralgen (V11) sind entsprechend § 40 BNatSchG nur Arten zu verwenden, die aus dem hiesigen Vorkommensgebiet stammen.

Vermeidung / Minderung

Grundsätzliches

27. Die im Kap. 3.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1AR bis V3AR hinsichtlich des Artenschutzes und V4 und V5 hinsichtlich allgemeiner Maßnahmen sind entsprechend den Aussagen des LBP zu beachten und bei der Umsetzung der beantragten Maßnahmen anzuwenden.
28. Das in Kap. 3.1 des Antrags auf Planfeststellung nach § 68 WHG (Heft 1) genannte Planungsziel „Vermeidung von Neozoen“ ist durch das Planungsziel „Vermeidung von Neophyten“ zu ergänzen.

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

29. Es ist eine ökologische Baubegleitung durch ein Fachbüro, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einzusetzen.

Boden- und Vegetationsschutz

30. Beschädigter Oberboden ist unmittelbar nach der Bauphase durch Reinigung, Lockerung und Begrünung zu rekultivieren. Erdaushub der Bodenmaßnahme darf grundsätzlich nicht im Bereich von Bäumen und Sträuchern gelagert werden; dies gilt auch für eine eventuelle Zwischenlagerung.

Weitere Nebenbestimmungen

31. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Betriebsbuch zu führen. Bei der Führung des Betriebsbuches (Heft1) ist die Einbeziehung eines entsprechenden Fachbüros sowie der ökologischen Baubegleitung erforderlich. Art und zeitlicher Umfang der Einbeziehung der ÖBB ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Bei der Erhebung der Biologischen Parameter ist auch insbesondere auf die Entwicklung von Neobiota zu achten. Sollten Neobiota festgestellt werden, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Gegenmaßnahmen durchzuführen.
32. Folgende Normen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:
ATV DIN 18 320 "Landschaftsbauarbeiten"
DIN 18 915 "Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke"

DIN 18 916	„Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren“
DIN 18 919	„Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren“
DIN 18 920	„Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“

Vorsorgender Bodenschutz

33. Aufgrund der nördlich der Blitzkuhlenstraße befindlichen CKW-Belastung im Grundwasser ist im Zusammenhang mit der geplanten bauzeitlichen Drainage in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine Überwachung der Grundwassersituation vorzusehen.
Diese Überwachung soll sicherstellen, dass die gutachterliche Prognose zu der Pumpmaßnahme zutrifft und keine erhebliche Verlagerung der CKW-Belastung entsteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Belastungen gefördert werden, die einer gesonderten Behandlung/ Betrachtung zu unterziehen wären.
34. Zur genauen Überwachung der Situation ist ein begleitendes Untersuchungskonzept zu erstellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Immissionsschutz

35. Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme ein/e zentrale/r Ansprechpartner/in für die Immissionsschutzbelange zu benennen.
36. In der Nachtzeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sind Arbeiten mit Maschinen sowie LKW- und Radlader-Verkehr unzulässig.
37. Im Fall von Nachbarbeschwerden sind auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde und in Abstimmung mit dieser die jeweiligen Immissionen (Lärm, Erschütterungen) auf Kosten der Antragstellerin zu ermitteln.
38. Es dürfen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die auch hinsichtlich der Schallemission dem Stand der Technik entsprechen.
39. Die Baustelle ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass die durch die Tätigkeiten auf dem Baustellengelände verursachten Geräusche (inkl. Fahrzeugverkehr) die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 3.1 der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) bei der nächstgelegenen Wohnbebauung grundsätzlich eingehalten werden.
40. Die Festlegung des Schutzanspruchs der nächstgelegenen Wohnhäuser entsprechend der Gebietseinstufung erfolgt durch die zuständige Immissionsschutzbehörde. Werden die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.1 AVV Baulärm um 5 dB(A) überschritten, sind in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde Maßnahmen zur Minderung der Geräusche gemäß Ziffer 4.1 AVV Baulärm zu treffen.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 WHG vom 27.07.2023

Az.: 663120-09-21-001

41. Bei staubenden Arbeiten, Umschlagsprozessen und Lagerung von Schüttgütern sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit keine sichtbaren Staubemissionen auftreten, die die Nachbarschaft beeinträchtigen können. Die nötigen Vorkehrungen müssen der Baustelle entsprechend vor Ort bereitstehen.
42. Die durch den Baustellenverkehr verursachten Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen sind zu beseitigen.

Denkmalschutz

43. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Baubeginn der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster, schriftlich mitzuteilen.
44. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
45. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Bauausführung

46. Für die einzelnen Bauwerke sind der Planfeststellungsbehörde geprüfte Standsicherheitsnachweise bzw. geprüfte statische Berechnungen vor Baubeginn der betreffenden Bauabschnitte vorzulegen.
47. Alle Baustellenbereiche sind stets gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
48. Baustraßen und Baustelleneinrichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen.
49. Die von der Vorhabenträgerin beauftragten Unternehmen sind auf ihre Leitungserkundungspflicht hinzuweisen.
50. Bei den Bauarbeiten hat der Unternehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Es sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft einzuhalten.
51. Vom Straßeneigentum der Autobahn GmbH dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum der Autobahn GmbH nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Rahmen einer Sondernutzung nach § 8 FStrG (Fernstraßengesetz) möglich.

Fischerei

52. Mit Baubeginn im Norden des Areals ist das Wasser aus dem auf dem ehemaligen Trabrennbahngelände vorhandenen Teich langsam abzulassen bzw. abzupumpen und eine erneute Elektrofischerei durchzuführen.
53. Auf Grund des hohen Fischbestandes und der Größe des Gewässers hat die Elektrofischerei durch eine Fachfirma zu erfolgen. Das Vorgehen mit den geborgenen Fischen ist mit der Unteren Fischereibehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesfischereiverband (Ansprechpartner Herr Seume) im Detail abzustimmen.

Straßen

Fernstraßenbundesamt

54. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 2 nicht beeinträchtigt werden.
55. Baubedingte Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der BAB 2 sind zu vermeiden. Dies betrifft unter anderem Staubbildung sowie Blendwirkungen durch jede Art der Beleuchtung im Rahmen der Bautätigkeit. Ggf. sind Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
56. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 2 in einer Entfernung bis zu 40 m von Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 m bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

4.2 Hinweise

Allgemein

- a. Die Belange des Arbeitsschutzes sind zu beachten, insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Artenschutz

- b. Die Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) (Heft 4) des Büros Uwedo mit Stand vom 11.12.2017 dient mit den Kartenergebnissen als Bewertungsgrundlage des Ausgangszustands. Die Bewertung eines Zwischenzustands ist nicht vorgesehen. Mit Abschluss der Bauleitplanverfahren soll eine abschließende Bewertung (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) erfolgen, nach der sich der landschaftsökologische Ausgleich bemisst. (ergänzt durch Anmerkungen der Vorhabenträgerin vom 05.07.2023)

Landwirtschaft

Seitens der Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland - wird auf folgendes hingewiesen:

- c. Der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargelegte Kompensationsüberschuss von rund 134.000 Biotopwertpunkten sollten über eine Anerkennung auf ein Ökokonto gebucht werden, um damit zukünftig die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen zu reduzieren.

Bauausführung

- d. Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird der Einsatz von Baumaschinen, deren Hydraulikanlage mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikölen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 betrieben wird, empfohlen.

Kampfmittel

- e. Gemäß Erläuterungsbericht, Kapitel 2.6.3 Kampfmittel, ist davon auszugehen, dass das Baufeld zum Baubeginn zur Herstellung des geplanten Sees als kampfmittelfrei eingestuft sein wird. Alle erdeingreifenden Maßnahmen sind trotzdem mit der gebotenen Vorsicht auszuführen, da ein Kampfmittelvorkommen – auch außerhalb bestehender Verdachtspunkte – nie gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Seebefüllung

- f. Im Falle einer Erstbefüllung des Sees mit Zuspeisung von Trinkwasser ist ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen einzureichen. Die Zulässigkeit einer Zuspeisung mit Trinkwasser richtet sich nach den dann geltenden rechtlichen Bestimmungen.

5. Anlass und inhaltliche Darstellung des Planverfahrens

5.1 Anlass des Vorhabens

Im Zuge der Umwidmung des Geländes des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen sieht der Masterplan im Zentrum die Herstellung eines Sees vor. Der See wird nach Westen durch private Wohnsiedlungen sowie öffentliche Einrichtungen eingefasst. Nördlich des Sees entsteht Kleingewerbe. Nach Osten schließen sich Wohnsiedlungen und Gewerbeflächen an. Nach Süden wird der See von einem Grünstreifen, der auch als Lärmschutzwall zur angrenzenden BAB A2 dienen soll, gesäumt.

5.2 Darstellung des Vorhabens

Vorhabenträgerin

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH, Rathausplatz 3/4 in 45657 Recklinghausen hat mit Datum vom 01.09.2021 die Planfeststellung „Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen“ beantragt.

Umfang des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin plant den Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen.

Das übergeordnete Ziel der Seeplanung ist das Erreichen eines guten chemischen Zustandes sowie ein gutes ökologisches Potenzial des Sees, der möglichst vollständig die infolge des herangezogenen Leitbildes vorgegebenen Entwicklungsziele umsetzt.

Der Planung liegen folgende Planungsziele zugrunde:

- Sicherstellung einer guten Wasserqualität / Trophiegrad,
- Korrespondenz zum Leitbild nach OGewV,
- Möglichst geringer Nährstoffeintrag,
- Mikroklimatische Verbesserung,
- Erhaltung der ökologischen Funktion des Teichs,
- Vermeidung von schädlichen Grundwasserveränderungen,
- Möglichst geringe Investitions- und Betriebskosten.

Für den naturnahen Ausbau von Fließgewässern gilt in Nordrhein-Westfalen die Blaue Richtlinie (MUNLV 2010). Die dargestellten Planungsziele sind an diese angelehnt.

Die Entwicklungsziele für die Herstellung des geplanten Hillersees leiten sich aus den gewässertypischen Merkmalen des angestrebten Leitbilds ab. Die leitbildorientierten Entwicklungsziele wurden aus der Vorplanung übernommen und sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Möglichst geringer Nährstoffeintrag,
- Sicherstellung dauerhaft günstige Wasserqualität (oligotropher bis mesotropher urbaner See),

- Durchmischung und Belüftung (ausreichende Sauerstoffgehalte im gesamten Wasserkörper),
- Nährstoffaustrag bzw. Nährstoffentzug oder Nährstofffixierung,
- Vermeidung des Algenwachstums (Fadenalgen und toxische Blaualgen),
- Sicherstellung einer vielfältigen gewässertypischen Flora und Fauna,
- Ausreichende Sichttiefe,
- Möglichst geringe Betriebskosten der Gütebewirtschaftung.

Variantenbetrachtung

Von der Antragstellerin wurden im Rahmen der Vorplanung drei bautechnische Varianten entwickelt.

1. Variante 1: unabgedichteter See, Ortbetonwand, Seetiefe von maximal 2,5 m
2. Variante 2: Abdichtung mittels Kunststoffdichtungsbahn (KDB), Betonfertigteiluferwand, Seetiefe von maximal 1,8 m
3. Variante 3: mineralische Abdichtung, Ortbetonuferwand, Seetiefe von maximal 2,5 m

Die Varianten unterscheiden sich hinsichtlich der Ufereinfassung, der Wassertiefe und der Abdichtung der Seesohle. Allen gemeinsam ist die oberste Schicht der Seesohle, die mit einem 20 cm mächtigen Sohlsubstrat und Besatz von Armleuchteralgen ausgeführt wird.

Variante 1: Unabgedichteter See, Ortbetonwand, Seetiefe von maximal 2,5 m

Diese Variante erhält am Rand eine höher liegende Zone in einer Breite von 3 m, um die Aufbauhöhe der Ortbetonwand gering zu halten. Diese Ausführung ist auch bei der Varianten 2 vorgesehen. Prinzipiell lässt sie sich auch auf die Variante 3 übertragen.

Variante 2: Abgedichteter See, Fertigteilwand, Seetiefe von maximal 1,8 m

Die Variante sieht die komplette Abdichtung der Seesohle mit einer Kunststoffdichtungsbahn vor. Um diese realisieren zu können, muss das Grundwasser während der Bauzeit sicher und dauerhaft mindestens 50 cm unterhalb der Gründungssohle abgesenkt werden.

Die bauliche Umsetzung eines unabgedichteten Sees ist im Hinblick auf die zuvor geschilderten problematischen Böden von deutlichem Vorteil. In diesem Fall muss die Sohle nur profiliert und mit einer Sand- bzw. Substratschicht belegt werden. Gewisse Wasserzutritte können im Gegensatz zu Abdichtungsarbeiten toleriert werden. Damit birgt die Verlegung der KDB in Hinblick auf die anstehenden Böden und den hohen Grundwasserstand das größte Ausführungsrisiko. Seitens der Geotechnischen Beratung ist diesbezüglich ein strukturiertes Konzept zur Wasserhaltung zu erarbeiten. Gegebenenfalls ist die unter der KDB liegende Schutzschicht in ihrer Mächtigkeit deutlich zu verstärken und mit Drainagerohren zu versehen, so dass darüber die KDB trocken verlegt und verschweißt werden kann. Darüber hinaus kann der See nicht ohne eine Grundwasserabsenkung geleert werden, da die Folie gegenüber den hohen Grundwasserständen nicht auftriebssicher ist.

Der Vorteil dieser Lösung ist, dass die Fertigteile in der Herstellung günstiger sind und schneller gesetzt werden können als eine Ortbetonwand. Dies ist insbesondere bei der Ausführung vor Ort im Hinblick auf die vermutlich aufwendige Wasserhaltung hilfreich. Nachteilig ist, insbesondere im Hinblick auf die Kosten der Freianlagenplanung, dass an das Fertigteil aus optischen Gründen eine Vorhangschale als Verblendung vor der KDB und der Klemmschiene montiert werden muss.

Variante 3: Mineralische Abdichtung, Ortbetonuferwand, Seetiefe von maximal 2,5 m bis 3,4 m

Als Alternative zur Kunststoffdichtungsbahn wurde die Abdichtung mit Hilfe der anstehenden bindigen Böden entwickelt. Hierbei muss der gewonnene Schluff ausgebreitet und mit Bentonit verbessert werden. Alternativ kommt auch die Anlieferung von Tonmaterial in Betracht. Die Schichtstärke der mineralischen Abdichtung wurde mit 50 cm abgeschätzt.

Vorzugsvariante

Im Rahmen der weiteren Planung wurde die Südhälfte des Sees mit einer naturnäheren Uferzone ausgebildet. Diese soll insbesondere Amphibien Lebensraum verschaffen. Damit der Wasserkörper nicht signifikant verringert wird, wurde die maximale Seewassertiefe auf 3,4 m vergrößert. Außerdem wurde die eigentliche Vorzugsvariante 1 – unabgedichteter See- mit der Variante 3 zu einer Teilabdichtung des Abstrombereichs verbunden. Durch die Teilabdichtung soll insbesondere in den Sommermonaten eine zu starke Absenkung des Wasserspiegels vermieden werden. Im folgenden Variantenvergleich wird diese als Variante 3 fortgeführt.

Außerdem wurde die empfohlene Variante aus der Machbarkeitsstudie [38] in der Betrachtung mit aufgenommen (Variante 4).

Es ergibt sich somit folgender Variantenvergleich:

1. Variante 1: unabgedichteter See, Ortbetonwand, Seetiefe von maximal 2,5 m
2. Variante 2: Abdichtung mittels Kunststoffdichtungsbahn (KDB), Betonfertigteilerwand, Seetiefe von maximal 1,8 m
3. Variante 3: mineralische Teilabdichtung, Ortbetonuferwand, Seetiefe von maximal 3,4 m
4. Variante 4: geböschtes Ufer, keine Abdichtung, Seetiefe maximal 3,5 m

Variantenvergleich in Anlehnung an die „Blaue Richtlinie NRW“

In Anlehnung an die „Blaue Richtlinie NRW“ [44] wird gemäß Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Kreis Recklinghausen am 10.07.2020 das Planungsvorhaben des geplanten Hillersees mittels Wertzahlenmatrix geführt, gleichwohl die Anwendung im eigentlichen Sinne auf Fließgewässer bezogen ist. Doch auch für das geplante Stehgewässer gestaltet dies den Entscheidungsweg hin zur gewählten Vorzugslösung transparent und wurde im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben und begründet.

Aufgrund der durchgeführten Variantenbetrachtung wird die Variante 3 als Vorzugsvariante definiert und festgelegt.

6. Art und Ablauf des Verfahrens

6.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die geplante Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 68 Abs. 1 WHG dar. Danach bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch aufgrund der UVP-Pflicht des Vorhabens nicht vor. Die damit erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beachtung der Regelungen des UVPG durchgeführt.

6.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Für die Planfeststellung des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs.1 WHG ist gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes (ZustVO) bei sonstigen Gewässern, die Untere Wasserbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt zuständig.

Der vorgelegte Planbereich „Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen“ befindet sich in Recklinghausen. Damit ist der Kreis Recklinghausen für die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen“ zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde.

6.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Datum vom 01.09.2021 wurde gemäß § 68 des WHG i.V. mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Plan „Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen“ bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen als zuständiger Genehmigungsbehörde eingereicht.

Mit Datum vom 17.10.2022 wurde durch die Vorhabenträgerin ein Nachtrag zum Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 WHG eingereicht.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Planes durch die Kreisverwaltung Recklinghausen bei der Stadt Recklinghausen im Zeitraum vom 17.01.2022 bis 17.02.2022 wurde gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG durchgeführt und ortsüblich bekannt gemacht.

Das Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG wurde im Zeitraum vom Oktober 2021 bis November 2021 durchgeführt. Es wurden folgende Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 WHG vom 27.07.2023

Az.: 663120-09-21-001

Institution	keine Bedenken	Hinweise/ Auflagen
Behörden		
Bezirksregierung Münster - Dez. 54 Wasserwirtschaft	X	
LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster		X
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen		
Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen I Außenstelle Bochum		X
Fernstraßen-Bundesamt		X
Kreisverwaltung Recklinghausen:		
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		X
- Untere Wasserbehörde		X
- Untere Naturschutzbehörde		X
- Untere Immissionsschutzbehörde		X
- Untere Fischereibehörde		X
- Fachdienst 66 Tiefbau und Kreisgartenbaulehrbetrieb	X	

Institution	keine Bedenken	Hinweise/ Auflagen
Kammern und Verbände		
Landwirtschaftskammer NRW; Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland		X
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis RE über Landesbüro der Naturschutzverbände (keine Rückmeldung)		
Emschergenossenschaft	X	

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden seitens der Träger öffentlicher Belange keine wesentlichen Bedenken, Hinweise oder Anregungen zu dem beantragten Plan vorgebracht.

Da jedoch aus fachlicher Sicht der Planfeststellungsbehörde der beantragte Plan in der vorgelegten Form nicht planfeststellungsfähig war, wurde mit Datum vom 17.10.2022 durch die Vorhabenträgerin ein Nachtrag eingereicht, durch den der beantragte Plan nunmehr planfestgestellt werden kann.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ergaben sich keine privaten Einwendungen gegen den beantragten Plan.

In Absprache mit der Vorhabenträgerin wurde daher auf einen Erörterungstermin verzichtet.

6.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragstellerin hat einen Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Umweltbericht gemäß § 16 UVPG) eingereicht. Dieser wurde unter Beachtung der Regeln des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt und ist Bestandteil der Planfeststellung.

Das Vorhaben fällt unter die Anlage 1, Nr. 18.7.1 und 13.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach zählt die Realisierung eines Städtebauprojekts für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche (gem. § 19 Absatz 2 BauNVO) oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100.000 m² oder mehr zu den UVP-pflichtigen Vorhaben. Das Areal der ehemaligen Trabrennbahn umfasst ca. 34 ha, wovon rund 5,4 ha als Wasserfläche vorgesehen sind. Gemäß Anlage 1, Nr. 13.6 des UVPG zählt der Bau einer Anlage zur dauerhaften Speicherung von Wasser mit weniger als 10 Mio. m³ Wasser ebenfalls zu den UVP-pflichtigen Vorhaben.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 19 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren gemäß § 73 Absatz 3, 4 bis 7 VwVfG.

6.5 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 25, 26 UVPG

Die vorgelegte UVS ermittelt die durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltwirkungen bzw. Konflikte im Untersuchungsraum. Dabei werden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch/Erholung, Orts-/Landschaftsbild und Kultur-/Sachgüter erkundet, beschrieben und beurteilt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bezogen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie für die Erholung und Freizeit werden durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Durch die Wiedernutzbarmachung des brachgefallenen Areals ergibt sich eine Verbesserung im Vergleich zum Bestand, auch für die Bewohner der westlich angrenzenden Wohngebiete. Nach aktuellem Planungsstand sind erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden im Süden durch die bestehende Lärmbelastung der A2 nicht auszuschließen. Weitere Detailplanungen sind notwendig, um die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den südlichen Gebäudedefassaden sicher einzuhalten.

Es sind ebenfalls Detailplanungen und Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung notwendig, um baubedingte erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden ausschließen zu können.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und vorzogener Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können und in dem Fall keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden (UWEDO 2017). Konkret geplant bzw. in der Umsetzung sind aktuell beispielsweise der Erhalt von Wald im Osten (ElaWald) außerhalb der zu bebauenden Flächen mit Anreicherung von Totholz, Waldrandentwicklung sowie die Herstellung eines Ersatzgewässers für den Teichrohrsänger. Zudem ist es vorgesehen, die Uferbereiche des Sees naturnah zu gestalten und eine natürliche Uferzonierung herzustellen, die aus Tauchblattzone, Schwimmblattzone, Schilf-/Röhrichtzone und Feuchtbrache bzw. Uferzone besteht. Für die Röhrichtzone sind verschiedene niedrigwachsende Röhrichtarten Seite 41/55 UVP-Bericht – Zukunftskonzept ehemalige Trabrennbahn Recklinghausen-Hillerheide vorgesehen, während die Uferzone mit Uferhochstauden und Gehölzen bepflanzt werden soll, die durch einen 1-2 jährigen Mahd-Turnus gepflegt werden.

Eine flächengenaue Bilanzierung von Ausgangs- und Planzustand sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach BNatSchG sind erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Es kann bereits auf Ebene der Masterplanung davon ausgegangen werden, dass es durch die vorgesehene vollständige Überplanung des Areals zu großflächigen Verlusten von Biotopen kommt. Die vorhandenen Biotope stellen nicht nur für die im Rahmen des ASP II betrachteten planungsrelevanten Arten einen Lebensraum dar, sondern auch für weitere ubiquitäre Arten. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustands und der Anpassungsfähigkeit, kann jedoch für diese Arten davon ausgegangen werden, dass in der näheren Umgebung genügend Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

Schutzgut Fläche

Durch die Nachnutzung eines bereits anthropogen überprägten Raum wird ein Flächenverbrauch in der freien Landschaft für Siedlungszwecke vermieden. Die gemäß § 14 ff BNatSchG entstehenden Eingriffe müssen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kompensiert werden. Insofern ist der bau- und anlagebedingte Flächenverbrauch als nicht erhebliche Umweltauswirkung einzustufen.

Schutzgut Boden

Die Böden sind großflächig anthropogen überprägt und teils schadstoffbelastet. Natürliche Böden und Bodenfunktionen werden durch das Projekt nur in geringem Umfang überprägt. Es erfolgt eine Sicherung der belasteten Böden in dem neu errichteten Landschaftsbauwerk, woraus sich eine Verbesserung im Vergleich zum Bestand ergibt.

Erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Boden ergeben sich für Bereiche, in denen natürliche Böden mit ihren Bodenfunktionen überprägt werden. Es erfolgt jedoch eine multifunktionale Kompensation des Eingriffs in den Boden im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Wasser

Das Risiko bauzeitlicher Schadstoffeinträge in das Grundwasser lässt sich durch ein geeignetes Baustellenmanagement auf ein Minimum reduzieren. Nach aktuellem Planungsstand sind erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers durch Abstrom im Bereich des zentralen Sees nicht auszuschließen.

Der Zustrom durch unbelastete Regenwässer aus dem oberirdischen Einzugsgebiet sorgt für einen ausgeglichenen Seewasserspiegel, so dass sich Zu- und Abstrom unter Berücksichtigung von monatlichen Schwankungen ausgleichen. Der chemische Zustand des Grundwassers wird durch die Planung nicht grundsätzlich verändert. Die zugeleiteten Niederschlagswässer sind unbelastet und weisen demnach keine erhöhten Stofffrachten und Schadstoffkonzentrationen auf. Außerdem werden sie vorab durch Retentionsbodenfilter gereinigt. Die angestrebte Gewässergüte des Sees kann somit erhalten werden.

Bei einer Einhaltung der angestrebten Gewässergüte des Sees können demnach auch keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen, so dass negative Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Luft, Klima

Der maximal zulässigen geplanten Neuversiegelung stehen die Wasserfläche des zentralen Sees sowie Freianlagen ausgleichend gegenüber.

Modellierungen haben ergeben, dass nächtliche Überwärmungen im Norden nahe der Blitzkuhlenstraße auftreten können. Diese Areale werden vorwiegend gewerblich genutzt. Das autoarme Mobilitätskonzept und die Nutzung regenerativer Energien wirken sich zudem positiv auf die Belastung mit Luftschadstoffen und Stäuben aus. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima ausgeschlossen.

Schutzgut Landschaft

Das Areal der ehemaligen Trabrennbahn ist bedingt durch dessen Lage innerhalb eines Siedlungsbereichs mit einer Ausdehnung von mehr als fünf Quadratkilometern kein Bestandteil der vom LANUV ausgewiesenen Landschaftsbildeinheiten. Der Bereich ist sowohl im Bestand als auch im Planzustand als anthropogen überprägt einzustufen. Bezogen auf das Ortsbild ergibt sich eine Aufwertung im Vergleich zum Bestand. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Landschaft, hier besonders auf das Landschaftsbild im Sinne des §14 BNatSchG, ausgeschlossen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine umweltrelevanten sonstigen Sachgüter, Baudenkmäler oder sonstige Güter des kulturellen Erbes. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgeschlossen.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Der UVP-Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter unter der Berücksichtigung von Maßnahmen nach aktuellem Planungsstand ausgeschlossen werden können. Planungsstände können sich jedoch noch ändern, es liegt zum aktuellen Zeitpunkt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der die endgültigen Nutzungsformen innerhalb des Areals der ehemaligen Trabrennbahn festsetzt. Im weiteren Planungsverlauf ist jedoch die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendig, um Eingriffe in Biotope bilanzieren und ggf. ausgleichen zu können.

7. Abschließende Beurteilung des Planes

7.1 Allgemein

Dem von der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH, Rathausplatz 3/4 in 45657 Recklinghausen mit Datum vom 01.09.2021 eingereichten Plan zum „Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen“ wird nach Prüfung der Einwendungen und der von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen unter den festgelegten Nebenbestimmungen gemäß § 68 Abs.1, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem § 104 Landeswassergesetz NRW (LWG) entsprochen.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der in den Planunterlagen dargestellte Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen stellt keine Beeinträchtigung überwiegender Belange des Wohls der Allgemeinheit dar. Insbesondere durch die Modifizierung des Vorhabens durch Formulierung der o.g. Nebenbestimmungen ergibt sich keine Unvereinbarkeit mit den Vorschriften des Wasserrechts oder anderen Rechtsbereichen.

Es ergeben sich keine Gründe im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung, die eine Ablehnung der beantragten Maßnahme bedingen könnten.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind Anregungen und Bedenken vorgebracht worden. Diese wurden bei der Abwägung der Entscheidung berücksichtigt.

Durch den vorgesehenen Ausbau werden Rechte Dritter weder beeinträchtigt noch verletzt. Nachteilige Auswirkungen werden durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen ausgeglichen oder verhütet.

Soweit den Anregungen oder Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie den vorgebrachten Einwendungen durch diesen Beschluss nicht Rechnung getragen wird, werden sie aus den nachfolgend erläuterten Gründen zurückgewiesen (siehe Kapitel 7.3).

7.2 Planrechtfertigung

Die vorliegende Planung kann als gerechtfertigt gelten.

Im Zuge der Umwidmung des Geländes des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen ist als zentrales Gestaltungselement die Anlage eines Sees geplant. Der See hat als städtebauliches Element gestaltende Funktion. Neben dem städteplanerischen Ziel ist als übergeordnetes Ziel der Seeplanung das Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustandes sowie ein gutes ökologisches Potenzial des Sees beschrieben, sowie die möglichst vollständig Umsetzung, der die infolge des herangezogenen Leitbildes vorgegebenen Entwicklungsziele. (vgl. Bericht Kap 3 Punkt 3.1).

Insofern gilt die vorliegende Planung unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze der ökologischen Entwicklung und deren Umsetzung im Rahmen des Betriebes und der Unterhaltung des Sees als gerechtfertigt.

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) gilt es, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und eine weitere Verschlechterung zu vermeiden. Ziel der WRRL ist es, Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential und guten chemischen Zustand zu erreichen.

Neben den wasserwirtschaftlichen Planungsgrundsätzen sind die Grundsätze aus dem Bereich „Natur und Landschaft“ beachtet worden.

Nachteilige Auswirkungen des Ausbausvorhabens werden durch Auflagen und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen (siehe Kapitel 4.1).

7.3 Entscheidungen über Einwendungen und Bedenken

Nachfolgend werden die Entscheidungen über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aufgeführt:

Bezirksregierung Münster

Dez. 54 Wasserwirtschaft

Seitens der Bezirksregierung wurden Hinweise gegeben, die den Plan zur Errichtung des Sees im Bereich des ehemaligen Trabrennbahngeländes jedoch nicht betreffen und deshalb hier keiner Erwähnung bedürfen.

LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster weist auf den Umgang mit evtl. auftauchenden Bodendenkmälern usw. hin. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die LWL-Archäologie rechtzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen ist (siehe Nebenbestimmungen Nr. 43 bis 45).

Die Autobahn GmbH des Bundes

Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes wird um die Aufnahme einer Nebenbestimmung gebeten. Diese bezieht sich auf den geplanten Vorflutgraben mit Anbindung an den Bärenbach, der der Regulierung des Seewasserspiegels dient. Dieser Ablaufgraben befindet sich jedoch außerhalb des Planfeststellungsbereiches und ist somit nicht Bestandteil dieser Planfeststellung.

Fernstraßenbundesamt

Die Belange des Fernstraßenbundesamtes werden durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen und einem Hinweis berücksichtigt (siehe Nebenbestimmungen Nr. 51 und 54 bis 56).

Kreisverwaltung Recklinghausen

- Untere Bodenschutzbehörde
Die Untere Bodenschutzbehörde bittet um die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbescheid (siehe Nebenbestimmungen 33 und 34).
- Untere Naturschutzbehörde
Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden Nebenbestimmungen und ein Hinweis zur landschaftlichen Begleitplanung und dem Artenschutz formuliert, die in den Nebenbestimmungen Nr. 24 bis 32 und dem Hinweis b (ergänzt durch Anmerkungen der Vorhabenträgerin vom 05.07.2023) berücksichtigt wurden.
- Untere Immissionsschutzbehörde
Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden Nebenbestimmungen zu baustellenbedingten Emissionen, emissionsarmen Bauverfahren und Baugeräten sowie zulässigen Bauzeiten formuliert, die in den Nebenbestimmungen Nr. 35 bis 42 berücksichtigt wurden.

- Untere Fischereibehörde

Von Seiten der Unteren Fischereibehörde wird das langsame Absenken des Wassers im vorhanden Teich und eine erneute Elektrofischung durch eine Fachfirma vor Beginn der Baumaßnahme und die Bergung des vorhandenen Fischbestandes gefordert (Nebenbestimmungen 52 und 53).

Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland

Die Landwirtschaftskammer NRW weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargelegte Kompensationsüberschuss auf ein Ökokonto gebucht werden sollte (siehe Hinweis c).

7.4. Gesamtentscheidung

7.4.1 Beachtung von Planungsleitsätzen

Dem Vorhaben stehen zwingende Versagungsgründe des Wasserrechts oder anderer Rechtsbereiche nicht entgegen. Die baurechtlichen und landschaftsrechtlichen sowie die wasserrechtlichen Planungsleitsätze gem. §§ 6, 27, 67, 70 Abs. 1 WHG und §§ 104, 107, 108, 110 LWG sind beachtet worden.

Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Gemäß § 27 des WHG sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer Zustand bzw. bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Antragstellerin führt den Gewässerausbau nach den geforderten Grundsätzen der anerkannten Regeln der Technik durch.

Bei der Planung der Maßnahmen wurden, soweit es aufgrund der Rahmenbedingungen möglich war, verschiedene Varianten entwickelt. In einer Variantenuntersuchung wurden die voraussichtlichen Wirkungen der jeweiligen Varianten auf die betroffenen Schutzgüter skizziert und vergleichend bewertet. Der durchgeführte Variantenvergleich und die Bewertung sind nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Ausführungen zu eigen.

7.4.2 Bewertung und Abwägung der öffentlichen Belange

Der für die Planfeststellung geltende Grundsatz der Problem- und Konfliktbewältigung ist beachtet worden. Nach diesem Grundsatz sind alle von der Planung berührten öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Planfeststellung stellt eine einheitliche und umfassende planerische Sachentscheidung dar. Im Rahmen dieser Planfeststellung sind die Fragestellungen, die durch das Planungsvorhaben aufgeworfen worden sind, mit dieser Entscheidung gelöst worden.

7.4.3 Abschließende Beurteilung

Ziel eines Gewässerausbaus muss sein, möglichst natürliche bzw. naturnahe Bedingungen hinsichtlich des Wasserhaushalts, der Gewässerentwicklung und der Anbindung an die Umgebung zu schaffen.

Zentraler Aspekt eines Gewässerausbaus ist Erhalt und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit, den Bedingungen des natürlichen Wasserhaushalts folgend.

Gewässer und Grundwasser (GW) können dabei nicht als getrennte Wasserkörper betrachtet werden, da der natürliche Wasserhaushalt auch durch Zu- und Abflüsse in und aus dem Grundwasser beeinflusst wird. Das Gewässer korrespondiert mit seiner Umgebung, d.h. dass z.B. Schwankungen des GW-Spiegels natürliche Prozesse sind, denen die Seeentwicklung folgt. Schwankungen der Uferlinie sind als Folge dessen somit ein natürlicher Prozess.

Ausgeprägte naturnahe Uferbereiche im südlichen Seebereich mit angemessener, variierender Breite und natürlichem, naturnahen Bewuchs sind daher zwingend erforderlicher Bestandteil der Planung.

Die natürliche Entwicklung des Sees und seiner Uferzonen ist erforderlich, um das Gewässer widerstandsfähig gegenüber klimabedingten Herausforderungen und möglichen stofflichen Belastungen zu machen.

Hervorzuheben ist der Perspektive, dass der neue entstehende See im Rahmen der städteplanerischen Gesamtplanung als Baustein für eine naturnahe Niederschlagsentwässerung einbezogen werden kann. Auch hier sollten im Weiteren alle Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, eine naturnahe und klimafolgenangepasste Wasserwirtschaft zu betreiben. So sollte das Maß an energieintensiver Technik zur Aufbereitung von Wasser überdacht werden und überprüft werden, in wieweit hier Änderungen durch die Möglichkeiten naturnaher Niederschlagswasserbewirtschaftung herbeigeführt werden können.

Hiermit können städtebauliche Aspekte sinnvoll mit der Entwicklung eines Gewässers verbunden werden. Damit kann ein Beitrag zur nachhaltigen Erschließung sowie zur Klimafolgenanpassung geleistet werden.

Auch hierfür ist, eine möglichst naturnahe Entwicklung und der Ausbau einer intakten Ökologie des Gewässers die Voraussetzung. Deshalb ist die möglichst ausgeprägte ökologische/naturnahe Entwicklung Voraussetzung, um den Ausbau und die Gestaltung dieses Gewässers und entsprechend zu fördern.

Nach Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater Belange untereinander und gegeneinander und gegenüber dem mit dem vorgelegten Antrag verfolgten Zielen wird das Vorhaben „Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen“ planfestgestellt.

Dem Vorhaben wurde von keinem der beteiligten Träger öffentlicher Belange widersprochen. Den Anregungen und Bedenken der betroffenen Fachbehörden konnten durch Darstellungen der Antragstellerin und Aufnahme von Nebenbestimmungen so weit begegnet werden, dass damit die Zulässigkeit des Umbaus nicht in Frage zu stellen ist.

Der Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 30 LNatSchG NRW dar, der durch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, bewertet und ausgeglichen wird.

Andere Gründe, die im Abwägungsprozess dazu geführt hätten, dass der Antrag abgelehnt werden müsste, sind weder im Verfahren vorgetragen worden noch nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen festgestellt worden oder ersichtlich.

Nach alledem erfolgt die Planfeststellung in Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens und unter Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses.

Für die Erstbefüllung des Sees hat die Vorhabenträgerin aktuell eine umfängliche Zuspelung von Trinkwasser vorgesehen (vgl. Bericht Kap. 3.5). Dies ist allerdings kritisch zu sehen, da das Trinkwasser noch mit technischem Aufwand vorbehandelt und für die Tauglichkeit als Seewasser konditioniert werden müsste. Eine solche zweckentfremdete Nutzung von Trinkwasser erscheint auch angesichts der niederschlagsarmen Sommerperioden in den vergangenen Jahren nicht angemessen. Durch die klimatischen Entwicklungen und dem Erfordernis zur Klimafolgenanpassung besteht die Verantwortung zum sorgsamem Umgang mit Wasser und insbesondere Trinkwasser, das in erster Linie ein Lebensmittel darstellt.

Auch vor dem Hintergrund einer sukzessiven Seeentwicklung sollte eine Befüllung bestmöglich durch einen natürlichen Zulauf, ergänzt durch Niederschlagswasser erfolgen.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser ist bereits ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen eingereicht worden.

8. Kostenentscheidung

Die für diesen Planfeststellungsbeschluss entstandenen Verwaltungsgebühren und Auslagen betragen insgesamt

13.811,77 €.

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 GebG in Verbindung mit der AVerwGebO ist eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Gebührenentscheidung beruht auf Tarifstelle 28.1.1.20 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW. Demnach beträgt die Gebühr 0,2 v.H. der Baukosten.

Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.16.

Danach sind die Kosten anzusetzen, die für die Erbringung aller Arbeiten und Leistungen bis zur Vollendung einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe ortsüblich angesetzt werden müssen. Nicht angesetzt werden Planungs- und Ingenieursleistungen. Die Kosten sind ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Gemäß den Angaben der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH betragen die ermittelten Baukosten 6.905.884,90 € Euro. Die Gebühren betragen 0,2% der Baukostensumme, somit 13.811,77 €.

9. Rechtsgrundlagen

- **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist
- **LWG** Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz – LWG vom 08.Juli 2016 (GV.NRW. S. 618/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- **AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juli 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- **BbodSchG** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- **UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **UVPG NRW** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992 (GV.NRW S.175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- **UVPVwV** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (GMBI.S.671)
- **GebGNRW** Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230)
- **AVerwGebO** Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung – Tarifstelle 28 – vom 03.07.2001 (GV NWR. S. 4141 SGV. NRW 2011)
- **LNatSchG NRW**, Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, Landesnaturschutzgesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.934),), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)
- **VwVfG NRW** Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.Nov.1999 (BGBl.I.S.102) (GV.NRW.S.602)
- **VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl.I.S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
- **BauO NRW 2018** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 GV. NRW. S. 421/SGV.NRW.232, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)
- **ZustVU** Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV.NRW 282)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

11. Zustellungshinweis

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist der Planfeststellungsbeschluss der Trägerin des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadt Recklinghausen zwei Wochen zur Einsicht ausliegen. Ort und Zeit dieser Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Landrat
Kreis Recklinghausen
Fachdienst Umwelt

Recklinghausen, 27.07.2023

Im Auftrag



Fischer
Fachdienstleitung Umwelt

